

Sonstige Informationen - nicht vom Prüfungsurteil zum Jahresbericht umfasst

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: Deutsche GPF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493008OG1ZS38LR2R35

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieses Finanzprodukt bewarb ökologische und/oder soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden wurden:

1. Unternehmen mit einer moderaten oder schlechteren Norm-Bewertung (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik),
2. Unternehmen, die im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe mäßigen, hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken ausgesetzt waren,
3. Staaten, die im Ländervergleich als korrupt im öffentlichen Sektor wahrgenommen wurden,
4. Staaten, die politische Rechte und bürgerliche Freiheiten innerhalb der Staaten verletzten,
5. Staaten, die die Todesstrafe beibehielten,
6. Staaten, die Bedenken hinsichtlich der Kinderarbeit in Staaten aufwiesen,
7. Staaten, die Bedenken hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit in staatlichen Stellen und staatlichen Unternehmen aufwiesen, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnahmen,
8. Staaten, die Bedenken hinsichtlich der Diskriminierung in staatlichen Stellen und staatlichen Unternehmen aufwiesen, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnahmen,
9. Staaten, die mit arbeitsrechtlichen Bedenken konfrontiert waren in Hoheits- und Staatsbetrieben, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnahmen,
10. Staaten, die Bedenken hinsichtlich der Meinungs- und Pressefreiheit in staatlichen Stellen und staatlichen Unternehmen aufwiesen, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnahmen,
11. Staaten, die Bedenken hinsichtlich der Verletzung von Menschenrechten in Staaten aufwiesen,
12. Staaten, die bei den unterschiedlichen Klimaschutzleistungen von Staaten niedrig bewertet wurden,
13. Unternehmen, deren Beteiligung an kontroversen Sektoren eine vordefinierte Umsatzgrenze überstiegen und/oder
14. Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieses Finanzprodukt hatte keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Es wurden keine Derivate verwendet, um die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen (soweit anwendbar) wurde mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode durch Verwendung interner sowie externer Datenpunkte (soweit anwendbar) bewertet, die im Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ näher beschrieben wurde. Der Begriff „Bewertung“ im Zusammenhang mit der DWS proprietären Methodik zur Messung der Erreichung bestimmter ESG-bezogener Eigenschaften des Finanzprodukts entsprach dem Begriff „Rating“, der für das mit dem Kunden vereinbarte ESG-bezogene Rating verwendet wurde. Die Methode umfasste verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen wurden. Hierzu gehörten:

- **Norm-Bewertung** diene als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen Norm-Verstöße gegen internationale Standards auftraten.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Maßgeschneiderter Best-in-Class-Score** diene als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten mit seiner Vergleichsgruppe.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Freedom House Status** diene als Indikator für die politischen Rechte und die bürgerlichen Freiheiten.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Amnesty International Status** diene als ein Indikator für Staaten, die Todesstrafen beibehielten.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Corruption Perception Index** diene als ein Indikator für Korruption im öffentlichen Sektor in verschiedenen Ländern weltweit.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Kinderarbeit** diene als Indikator für potenzielle Bedenken hinsichtlich Kinderarbeit in Staaten.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Vereinigungsfreiheit** diene als Indikator für potenzielle Bedenken hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit in Staaten und staatlichen Unternehmen, sofern diese hoheitliche Aufgaben erfüllten.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Diskriminierung** diene als Indikator für potenzielle Bedenken hinsichtlich Diskriminierung innerhalb von Staaten und staatlichen Unternehmen, sofern diese hoheitliche Aufgaben wahrnahmen.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Arbeitsrechte** diene als Indikator für Arbeitnehmerschutz in Staaten und staatlichen Unternehmen, sofern diese hoheitliche Aufgaben wahrnahmen.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Pressefreiheit** diene als Indikator für potenzielle Bedenken hinsichtlich der Rede- und Pressefreiheit in Staaten und staatlichen Unternehmen, sofern diese hoheitliche Aufgaben wahrnahmen.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Menschenrechte** diene als Indikatoren für Menschenrechtsbedenken innerhalb von Staaten.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **German Watch Climate Change Performance Index** diene als Indikator für die Klimaschutzleistung von Staaten.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Beteiligung an kontroversen Sektoren** diene als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Sektoren beteiligt war.

Performanz: 0%

- **Beteiligung an kontroversen Waffen** diene als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Waffen beteiligt war.

Performanz: 0%

Eine Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wurden, einschließlich der Ausschlusskriterien, sowie der Bewertungsmethodik, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten (einschließlich der für die Ausschlüsse definierten Umsatzschwellen), können dem Kapitel „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ entnommen werden. Dieser Abschnitt enthält weitergehende Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren.

Zur Berechnung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.

...und im Vergleich zu früheren Perioden?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale auf Portfolioebene wurde in den Vorperioden anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

Deutsche GPF

Indikatoren Performanz 29.11.2024 30.11.2023 30.11.2022

Nachhaltigkeitsindikatoren

Corruption Perception Index	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	-	
German Watch Climate Change Performance Index	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	0,00	% des Portfoliovermögens
Maßgeschneiderter Best-in-Class-Score	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte bis auf die Ausnahme ¹	0,00	% des Portfoliovermögens
Nachhaltige Investitionen Norm-Bewertung	-	-	19,06	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung A	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Norm-Bewertung B	-	-	21,94	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung C	-	-	14,40	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung D	-	-	26,11	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung E	-	-	24,54	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung F	-	-	1,24	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung	-	-	0,43	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung A	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Sovereign Freedom Bewertung B	-	-	2,40	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung C	-	-	2,10	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung D	-	-	0,00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung E	-	-	0,00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung F	-	-	0,00	% des Portfoliovermögens
Vereinigungsfreiheit	-	-	0,00	% des Portfoliovermögens
Beteiligung an umstrittenen Sektoren	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	0,00	% des Portfoliovermögens
Amnesty International Status	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	0,00	% des Portfoliovermögens
Beteiligung an kontroversen Geschäftsfeldern	0,00	0,00	0,00	% des Portfoliovermögens
Diskriminierung	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	0,00	Marktgewicht (%)
Kinderarbeit	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	0,00	% des Portfoliovermögens
Menschenrechte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	0,00	Marktgewicht (%)
Pressefreiheit	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	0,00	Marktgewicht (%)
Transparency International Score	-	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	0,00	% des Portfoliovermögens
Arbeitsrechte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	0,00	Marktgewicht (%)

Beteiligung an kontroversen Waffen	0,00	0,00	0,00	% des Portfoliovermögens
------------------------------------	------	------	------	--------------------------

¹ Am 4. Oktober 2023 wurden 0,15% in Rexel 21/15.12.28 (XS2403428472) durch Sicherheitskäufe investiert.

Der Ausweis der Nachhaltigkeitsindikatoren wurde im Vergleich zu den Vorperioden überarbeitet. Die Bewertungsmethodik ist unverändert. Weiterführende Hinweise in Bezug auf die aktuell geltenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind dem Abschnitt "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" zu entnehmen. Angaben zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts) finden Sie in dem Abschnitt "Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

DWS ESG-Bewertungsskala

In den folgenden Bewertungssätzen erhielten die Vermögensgegenstände jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei A die beste Bewertung war und F die schlechteste Bewertung war.

Kriterium	Umstrittene Sektoren ⁽¹⁾	Kontroverse Waffen	Norm- Bewertung ⁽⁶⁾	ESG-Qualitäts-Bewertung	SDG- Bewertung	Klima- & Transitionsrisiko-Bewertung
A	Kein Bezug zu "kontroversen" Sektoren	Kein Bezug zu kontroversen Waffen	Keine Probleme	Wahrer ESG Vorreiter (≥ 87.5 ESG Punkte)	Wahrer SDG Beiträger (≥ 87.5 SDG Punkte)	Wahrer Vorreiter (≥ 87.5 Punkte)
B	Entfernter Bezug	Entfernter / Nur vermuteter Bezug	Minimale Probleme	ESG Vorreiter (75-87.5 ESG Punkte)	SDG Beiträger (75-87.5 SDG Punkte)	Klimalösungen (75-87.5 Punkte)
C	0% - 5%	Dual-Purpose ⁽²⁾	Probleme	ESG oberes Mittelfeld (50-75 ESG Punkte)	SDG oberes Mittelfeld (50-75 SDG Punkte)	Kontrolliertes Risiko (50-75 Punkte)
D	5% - 10% (Kohle: 5% - 10%)	Besitz ⁽³⁾ / Mutter ⁽⁴⁾	Schwerere Probleme	ESG unteres Mittelfeld (25-50 ESG Punkte)	SDG unteres Mittelfeld (25-50 SDG Punkte)	Moderates Risiko (25-50 Punkte)
E	10% - 25% (Kohle: 15% - 25%)	Hersteller einer Komponente ⁽⁵⁾	Ernste Probleme oder höchste Stufe mit Neubewertung ⁽⁷⁾	ESG Nachzügler (12.5-25 ESG Punkte)	SDG Verhinderer (12.5-25 SDG Punkte)	Hohes Risiko (12.5-25 Punkte)
F	$\geq 25\%$	Hersteller Waffen	Höchste Stufe / UNGC Verletzung ⁽⁸⁾	Wahrer ESG Nachzügler (0-12.5 ESG Punkte)	Signifikante SDG Verhinderer (0-12.5 SDG Punkte)	Extremes Risiko (0-12.5 Punkte)

⁽¹⁾ Umsatz-/Erlöseschwellen nach Standardschema (höhere Granularität verfügbar / Schwellen können individuell gesetzt werden).

⁽²⁾ Hierin fallen z.B. Waffenträgersysteme wie Kampfflugzeuge, die neben der kontroversen auch nicht-kontroverse Waffen tragen.

⁽³⁾ Mehr als 20% Eigenkapital.

⁽⁴⁾ Mutterfirma, die in Waffen auf der Stufe E/F involviert ist, hält mehr als 50% Eigenkapital.

⁽⁵⁾ Einzweck-Komponenten.

⁽⁶⁾ Einschließlich ILO-Kontroversen sowie Unternehmensführung und Produktprobleme.

⁽⁷⁾ Bei der laufenden Bewertung berücksichtigt die DWS den Verstoß/ die Verstöße gegen internationale Standards - beobachtet anhand von Daten von ESG-Datenanbietern - aber auch mögliche Fehler von ESG-Datenanbietern, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft die Emittenten einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen.

⁽⁸⁾ Eine Bewertung der Stufe F kann als eine rückbestätigte Verletzung des UNGC angesehen werden, insb. Vorsätzliche / strukturell bedingte Verletzung in eigenen Unternehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Das Finanzprodukt berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14)
- Länder, in die investiert wurde, die gegen soziale Bestimmungen verstießen (Nr. 16)

Deutsche GPF

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)		
PAII - 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren	0 % des Portfoliovermögens
PAII - 14. Beteiligung an umstrittenen Waffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	0 % des Portfoliovermögens
PAII - 16. Investitionsländer, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind	Relative Anzahl der Länder, in denen Investitionen getätigt werden, die von sozialen Verstößen betroffen sind, wie sie in internationalen Verträgen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. im nationalen Recht genannt werden	0 % des Portfoliovermögens

Stand: 28. November 2025

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Indicators –PAII) werden anhand der Daten in den DWS Backoffice- und Frontoffice-Systemen berechnet, die überwiegend auf den Daten externer ESG-Datenanbieter basieren. Wenn es zu einzelnen Wertpapieren oder deren Emittenten keine Daten zu einzelnen PAII gibt, entweder weil keine Daten verfügbar sind oder der PAII auf den jeweiligen Emittenten oder das Wertpapier nicht anwendbar ist, werden diese Wertpapiere oder Emittenten nicht in der Berechnung des PAII einbezogen. Bei Zielfondsinvestitionen erfolgt eine Durchsicht ("Look-through") in die Zielfondsbestände, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate) oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern.

Eine Verbesserung der Datenverfügbarkeit kann sich zudem in nachfolgenden Berichtszeiträumen auf die ausgewiesenen PAIs auswirken.

Zur Berechnung der PAIs werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Deutsche GPF

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
NVIDIA Corp.	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	1,7 %	Vereinigte Staaten
Taiwan Semiconductor Manufacturing Co.	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	1,2 %	Taiwan
Germany 07/04.07.39 A.I	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	0,7 %	Deutschland
Bundantl.V.22/53	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	0,6 %	Deutschland
Germany 12/04.07.44	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	0,5 %	Deutschland
Spain 16/31.10.46	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	0,5 %	Spanien
British Telecommunications 24/20.01.2034 MTN	J - Information und Kommunikation	0,5 %	Vereinigtes Königreich
CBRE Group Cl.A	L - Grundstücks- und Wohnungswesen	0,5 %	Vereinigte Staaten
Germany 03/04.07.34	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	0,4 %	Deutschland
JPMorgan Chase & Co.	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,4 %	Vereinigte Staaten
COTY 21/15.04.2026 Reg S	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	0,4 %	Vereinigte Staaten
Spain 20/31.10.50	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	0,4 %	Spanien
Ameriprise Financial Inc.	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,4 %	Vereinigte Staaten
SAP	J - Information und Kommunikation	0,4 %	Deutschland
AIB Group 24/20.05.2035 MTN	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,4 %	Irland

für den Zeitraum vom 01. Dezember 2024 bis zum 28. November 2025

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 01. Dezember 2024 bis zum 28. November 2025



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug zum Stichtag 94,46% des Portfoliovermögens.

Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen in den Vorjahren:

29.11.2024: 92,62%

30.11.2023: 89,82%

30.11.2022: 96,07%

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

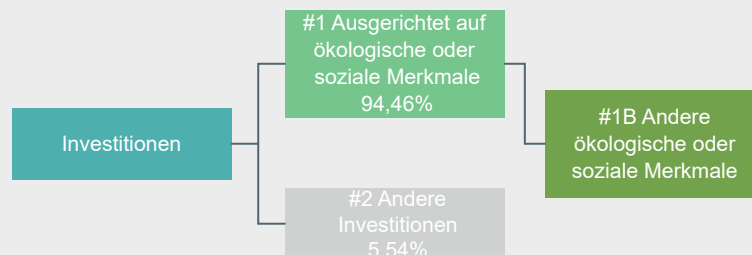
Wie sah die Vermögensallokation aus?

Wie bereits ausgeführt, strebte die Vermögensallokation die Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie an. Folgende Quoten wurden erfüllt:

94,46% der Anlagen standen im Einklang mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ("#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale").

5,54% der Anlagen erfüllten diese Merkmale nicht ("#2 Andere").

Die Struktur der Vermögensallokation war wie folgt:



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Deutsche GPF

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,9 %
C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	26,6 %
D	Energieversorgung	3,1 %
E	Wasserversorgung, Abwasser - und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	0,4 %
F	Baugewerbe/Bau	1,4 %
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2,0 %
H	Verkehr und Lagerei	0,9 %
I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	0,5 %
J	Information und Kommunikation	6,5 %
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	25,9 %
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	1,6 %
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	10,1 %
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1,6 %
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	6,9 %
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	1,8 %
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	0,1 %
NA	Sonstige	9,7 %
Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		5,4 %

Stand: 28. November 2025



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund der Spezifika des Finanzprodukts verpflichtete es sich nicht dazu, einen Anteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie, auch im Bereich "fossiles Gas" und/oder "Kernenergie", im Einklang standen. Daher betrug der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform waren, 0% des Nettovermögens des Finanzprodukts. Unbeschadet dessen konnte es sein, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie, auch im Bereich "fossiles Gas" und/oder "Kernenergie", im Einklang stand.

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Finanzprodukt Veränderungen unterlag, war es nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für Taxonomie-konforme Investitionen ohne Staatsanleihen anzugeben.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ **X** Nein

Das Finanzprodukt strebte keine Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch konnte es vorkommen, dass es im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig waren.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

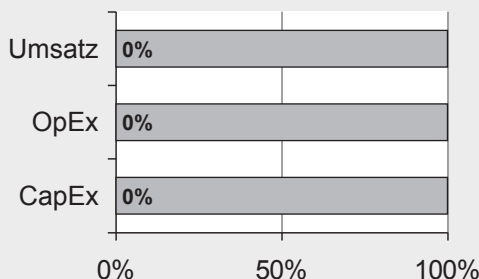
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlös**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

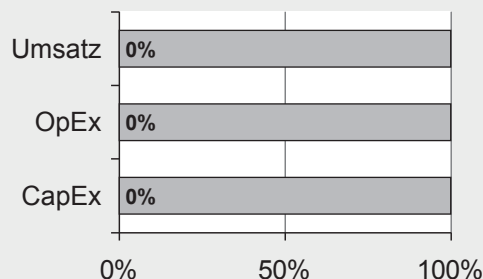
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Das Finanzprodukt sah keinen Anteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten vor, da es sich nicht zu einem Anteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtete.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie-Verordnung) betrug im aktuellen sowie vorherigen Bezugsraum 0% des Wertes des Fonds. Es konnte jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform waren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Das Finanzprodukt legte in dieser sowie den Vorperioden keine Mindestquote für ökologisch nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR fest.

Entsprechend der Kundenpräferenzen legte dieses Finanzprodukt keinen expliziten Fokus auf Taxonomiekonformität.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt legte in dieser sowie den Vorperioden keine Mindestquote für sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR fest.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieses Finanzprodukt bewarb eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder einer Kombination von beidem im Einklang standen ("#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale"). Darüber hinaus investierte dieses Finanzprodukt 5,54% seines Nettovermögens in Anlagen, für die entweder die ESG-Bewertungsmethodik nicht angewendete wurde und/oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag ("#2 Andere"). Diese Toleranz galt nicht für die Bemessung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.

Diese anderen Anlagen konnten alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen zu Zwecken wie Hedging, Liquiditätsmanagement und Portfoliodiversifikation umfassen.

Ökologischer oder sozialer Mindestschutz wurde bei diesem Finanzprodukt bei den anderen Anlagen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Dieses aktiv verwaltete Finanzprodukt verfolgte eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie mit der Möglichkeit, ergänzend in andere Anlageklassen zu investieren, wie in den Anlagerichtlinien individuell abgestimmt. Die Finanzportfolioverwaltung zielte auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale durch die folgenden, nicht abschließenden Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie ab:

- best in class/worst in class Ansatz,
- Ausschlüsse, wie näher beschrieben

Das Vermögen des Finanzprodukts wurde vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Finanzprodukts im Hinblick auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale war ein integraler Bestandteil der ESG-Bewertungsmethode, die in der ESG-Datenbank hinterlegt war und als Teil des Anlageprozesses des Finanzprodukts fortlaufend überwacht wurde.

ESG-Bewertungsmethodik

Dieses Finanzprodukt strebte an, die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet und darauf basierend Ausschlusskriterien angewendet wurden. Diese Methodik basierte auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzte, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Interne Bewertungen berücksichtigten unter anderem die zukünftig erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und ESG-spezifische Entscheidungen eines Unternehmens.

Dieses Finanzprodukt verwendete zur Bewertung ISS-oekom als primären Datenlieferanten für Sovereigns und einen Best-in-Class-Ansatz sowie Norm-/Sektorenausschlüsse für Corporates.

Die ESG-Datenbank leitete, wie nachfolgend näher beschrieben, innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ kodierte Bewertungen ab. Einzelne Bewertungsansätze basierten dabei auf einer Buchstabenskala von „A“ bis „F“. Hierbei erhielten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung auf der Skala darstellte. Die ESG-Datenbank stellte anhand anderer Bewertungsansätze auch Ausschlusskriterien (Komplettausschlüsse oder Ausschlüsse auf Basis von Umsatzschwellen) bereit. Wurde die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, war es dem Finanzprodukt untersagt, in diesen Emittenten beziehungsweise diese Anlage zu investieren, auch wenn dieser oder diese entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre.

Die ESG-Datenbank nutzte zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bei Emittenten sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Emittenten vorlagen, folgende Bewertungsansätze:

Norm-Bewertung

Die Norm-Bewertung beurteilte das Verhalten von Unternehmen zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des UN Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüfte zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Bei der Bewertung wurden Verstöße gegen die zuvor genannten internationalen Standards berücksichtigt. Diese wurden anhand von Daten von ESG-Datenanbietern und/oder anderer vorliegender Informationen, wie zum Beispiel die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft des Unternehmens, einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen, bewertet.

Unternehmen mit einer moderaten, schlechten oder der schlechtesten Norm-Bewertung (d.h. einer „D“, „E“ oder „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

Unternehmen, die aufgrund fehlender Daten nicht in die DWS Norm-Bewertung einbezogen waren (d. h. einer „M“-Bewertung), waren als Anlage ausgeschlossen.

Maßgeschneiderte Best-in-Class-Bewertung

Dieses Screening-Kriterium diente dazu, branchenbereinigte Peer-Group-Vergleiche in Bezug auf die

ESG-Qualität unter Berücksichtigung einer breiten Palette von Datenpunkten durchzuführen. Im Zuge dieses Vergleichs wurde ein signifikanter Anteil des zugrunde liegenden Anlageuniversums von 60 % eliminiert, so dass nur die "oberste Schwelle" übrig blieb. Die Daten, die für diesen Ausschlussprozess herangezogen wurden, stammten von ISS-oekom und MSCI. Der Best-in-Class-Ansatz wurde getrennt für die drei Regionen Europa, Schwellenländer und die übrigen Länder angewendet.

Unternehmen mit einem ESG-Score von kleiner als 60 (auf einer Skala von 0 - 100) wurden als Anlage ausgeschlossen

Emittenten, die aufgrund fehlender Daten nicht erfasst waren und weder von ISS-oekom noch von MSCI bewertet wurden, waren auf 5% des Nettovermögens des Finanzprodukts begrenzt.

Freedom House Status

Der Freedom House Status basiert auf dem "Freedom in the World Report". Dabei handelt es sich um einen jährlichen globalen Bericht über politische Rechte und bürgerliche Freiheiten, der aus numerischen Bewertungen und beschreibenden Texten für jedes Land und eine ausgewählte Gruppe von Gebieten bestand. "Freedom in the World" verwendete ein zweistufiges System, das aus Punkten und Status bestand und alle von der UN anerkannten Länder umfasst. Die gleichgewichtete Kombination aus der Gesamtpunktzahl, die für politische Rechte und bürgerliche Freiheiten vergeben wird, führt zu einem der drei Status "Frei", "Teilweise frei" oder "Nicht frei".

Staaten mit dem Status "Nicht frei" sind als Anlage ausgeschlossen.

Corruption Perception Index

Der von Transparency International erstellte Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) ist ein zusammengesetzter Indikator zur Messung der Wahrnehmung von Korruption im öffentlichen Sektor in verschiedenen Ländern der Welt. Die Methodik folgte vier grundlegenden Schritten: Auswahl und Neuskalierung der Quelldaten, Aggregation der neuskalierten Daten und anschließende Angabe von verbleibenden Unsicherheiten. Der CPI stufte 180 Länder und Gebiete in der ganzen Welt nach dem wahrgenommenen Grad der Korruption im öffentlichen Sektor ein.

Die Ergebnisse wurden auf einer Skala von 0 (sehr korrupt) bis 100 (sehr sauber) angegeben.

Staaten mit einem Wert unter 50 wurden als Anlage ausgeschlossen.

Diese Daten stammten vom ESG-Datenanbieter ISS ESG.

Amnesty International Status

Dieser Datenpunkt bezog sich auf die von Amnesty International vorgenommene Einstufung von Ländern hinsichtlich ihres Status in Bezug auf Todesstrafe. Amnesty International ist der Ansicht, dass die Todesstrafe gegen die Menschenrechte verstößt, insbesondere gegen das Recht auf Leben und das Recht auf ein Leben frei von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Beide Rechte sind durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte geschützt, die 1948 von der UN verabschiedet wurde. Dieser Datenpunkt wurde über den ESG-Datenanbieter ISS ESG bezogen.

Amnesty International kategorisierte die Länder wie folgt:

- **ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE FÜR ALLE VERBRECHEN:** Todesstrafen waren gesetzlich nicht erlaubt
- **ABSCHAFFUNG FÜR GEWÖHNLICHE VERBRECHEN:** Todesstrafen waren nur für sehr schwere Verbrechen, wie Kriegsverbrechen, zulässig
- **ABSCHAFFUNG IN DER PRAXIS:** behielt die Todesstrafe per Gesetz bei, hatte sie aber in den letzten 10 Jahren nicht vollstreckt
- **RETENTIONIST:** Behielt die Todesstrafe bei und vollstreckte sie

Staaten, die die Todesstrafe beibehielten, waren als Anlage ausgeschlossen.

Kinderarbeit

Dieser Datenpunkt, der über den ESG-Datenanbieter ISS ESG bezogen wurde, gab an, ob die Beschäftigung von Kindern in dem Land weit verbreitet war. Den Emittenten konnten die Optionen "Wahr" oder "Falsch" zugeordnet werden.

Staaten mit dem Indikator "Wahr" wurden als Investment ausgeschlossen.

Vereinigungsfreiheit

Dieser über den ESG-Datenanbieter ISS ESG ermittelte Datenpunkt gab an, ob es wesentliche Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit gab. Den Emittenten konnten die Optionen "Wahr" oder "Falsch" zugeordnet werden.

Staaten mit dem Indikator "Wahr" waren als Anlage ausgeschlossen.

Pressefreiheit

Dieser über den ESG-Datenanbieter ISS ESG bezogene Datenpunkt gab an, ob es weitreichende Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit gab. Emittenten konnten mit den Optionen "Wahr" oder "Falsch" bewertet werden.

Staaten mit dem Indikator "Wahr" wurden als Anlage ausgeschlossen.

Diskriminierung

Dieser über den ESG-Datenanbieter ISS ESG erhobene Datenpunkt gab an, ob es keine eingerichteten Schutzmaßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit und Geschlecht gab. Emittenten konnten die Optionen "Wahr" oder "Falsch" zugewiesen werden.

Staaten mit dem Indikator "Wahr" wurden als Anlage ausgeschlossen.

Arbeitsrechte

Dieser Datenpunkt, der über den ESG-Datenanbieter ISS ESG bezogen wurde, gab an, ob es keinen Schutz für Arbeitnehmer insbesondere im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit, Mindestlohn und Arbeitszeiten gab. Emittenten konnten die Optionen "Wahr" oder "Falsch" zugewiesen werden.

Staaten mit dem Indikator "Wahr" wurden als Anlage ausgeschlossen.

Menschenrechte

Dieser über den ESG-Datenanbieter ISS ESG bezogene Datenpunkt gab an, ob es wesentliche Einschränkungen der Menschenrechte gab. Emittenten konnten die Optionen "Wahr" oder "Falsch" zugeordnet werden.

Staaten mit dem Indikator "Wahr" wurden als Anlage ausgeschlossen.

German Watch Climate Change Performance Index

Der Climate Change Performance Index (CCPI) war ein unabhängiges Monitoring-Instrument zur Erfassung der Klimaschutzleistungen von Ländern. Er sollte die Transparenz in der internationalen Klimapolitik erhöhen und ermöglichte einen Vergleich der Klimaschutzbemühungen und -fortschritte der einzelnen Länder. Dieser Datenpunkt wurde über den ESG-Datenanbieter ISS ESG bezogen.

Die Klimaleistung wurde in vier Kategorien bewertet:

1. "Treibhausgasemissionen" (40% der Gesamtpunktzahl);
2. "Erneuerbare Energien" (20% der Gesamtpunktzahl);
3. "Energienutzung" (20% der Gesamtpunktzahl);
4. "Klimapolitik" (20 % der Gesamtpunktzahl).

Die Leistung eines Landes in jeder der Kategorien 1-3 wurde durch seine Leistung in Bezug auf vier verschiedene, gleich gewichtete Indikatoren definiert, die vier verschiedene Dimensionen der German Watch Climate Change Performance Index Kategorie widerspiegeln: "Aktuelles Niveau", "Bisheriger Trend (5-Jahres-Trend)", "2°C-Kompatibilität des aktuellen Niveaus" und die "2°C-Kompatibilität des Ziels für 2030". Diese zwölf Indikatoren wurden durch zwei Indikatoren in der Kategorie "Klimapolitik" ergänzt, die die Leistung des Landes in Bezug auf seinen nationalen klimapolitischen Rahmen und seine Umsetzung sowie in Bezug auf die internationale Klimadiplomatie maßen. Die derzeitige Bewertungsmethode sah als unterste Grenze null Punkte vor, während 100 Punkte das Maximum waren, das erreicht werden konnte. Ein Land, das bei einem Indikator am besten abschnitt, erhielt bei diesem die volle Punktzahl.

Länder mit einer „sehr schlechten“ Bewertung wurden als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Sektoren

Es wurden Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen ("kontroversen Sektoren") hatten. Unternehmen wurden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in kontroversen Sektoren erzielten, wie folgt aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Umsatzschwellen für den Ausschluss von kontroversen Sektoren:

- Herstellung konventioneller Waffen und Rüstungsgüter und/oder deren wesentlicher Komponenten: 5% oder mehr
- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- Hochprozentiger Alkohol: 5% oder mehr

- Gefährliche Biozide: 5% oder mehr
- Kernenergie: 1% oder mehr
- Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 1% oder mehr
- Gewalttätige Videospiele: 1% oder mehr
- Fossile Brennstoffe: 1% oder mehr

Abweichend von diesen Bestimmungen konnte in Emittenten mit Beteiligungen an Kernenergie oder fossilen Brennstoffen investiert werden, sofern ein „Pathway Alignment Rating“ von „A“, „B“ oder „C“ vorlag.

Das Finanzprodukt schloss Unternehmen mit Kohleexpansionsplänen, wie zum Beispiel zusätzliche Kohleförderung, -produktion oder -nutzung, basierend auf einer internen Identifizierungsmethodik aus. Die zuvor genannten kohlebezogenen Ausschlüsse bezogen sich ausschließlich auf sogenannte Kraftwerkskohle, d.h. Kohle, die in Kraftwerken zur Energiegewinnung eingesetzt wurde.

Ausschlüsse für kontroverse Waffen

Ausgeschlossen wurden Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben sowie chemischen und biologischen Waffen. Zudem konnten die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur für die Ausschlüsse berücksichtigt werden.

Außerdem wurden Unternehmen ausgeschlossen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Brandbomben auf Basis von weißem Phosphor identifiziert wurden.

Nicht ESG-bewertete Anlageklassen

Nicht jede Anlage des Finanzprodukts wurde durch die ESG-Bewertungsmethodik bewertet. Dies galt insbesondere für folgende Anlageklassen:

Derivate wurden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen und wurden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllten, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten durften jedoch nur dann für das Finanzprodukt erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllten.

Einlagen bei Kreditinstituten wurden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sah keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wurde, basierte auf der Norm-Bewertung. Dementsprechend befolgten die bewerteten Unternehmen, in die investiert wurde, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Dieses Finanzprodukt hatte keinen Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob es mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stand.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.